

## Bekanntmachung

### **8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Poststraße“**

Der Rat der Gemeinde Jade hat in seiner Sitzung am 18.12.2019 die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Poststraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Planungsziel der Bebauungsplanänderung ist die aktuelle Nachfragesituation nach Wohnflächen zu decken und den südlich des Ortsteilzentrums liegenden Geltungsbereich maßvoll zu verdichten und die geplante Bebauung verträglich in den Siedlungskontext einzubinden. Dieses geschieht durch eine, an den Bestandsstrukturen orientierte Festsetzung, der maßbestimmenden Inhalte.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch am 31.01.2020 tritt die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Poststraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Jade, Zimmer 5, Jader Straße 47, 26349 Jade, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Auf die Bereitstellung im Internet unter der Adresse [www.gemeinde-jade.de](http://www.gemeinde-jade.de) wird hingewiesen.

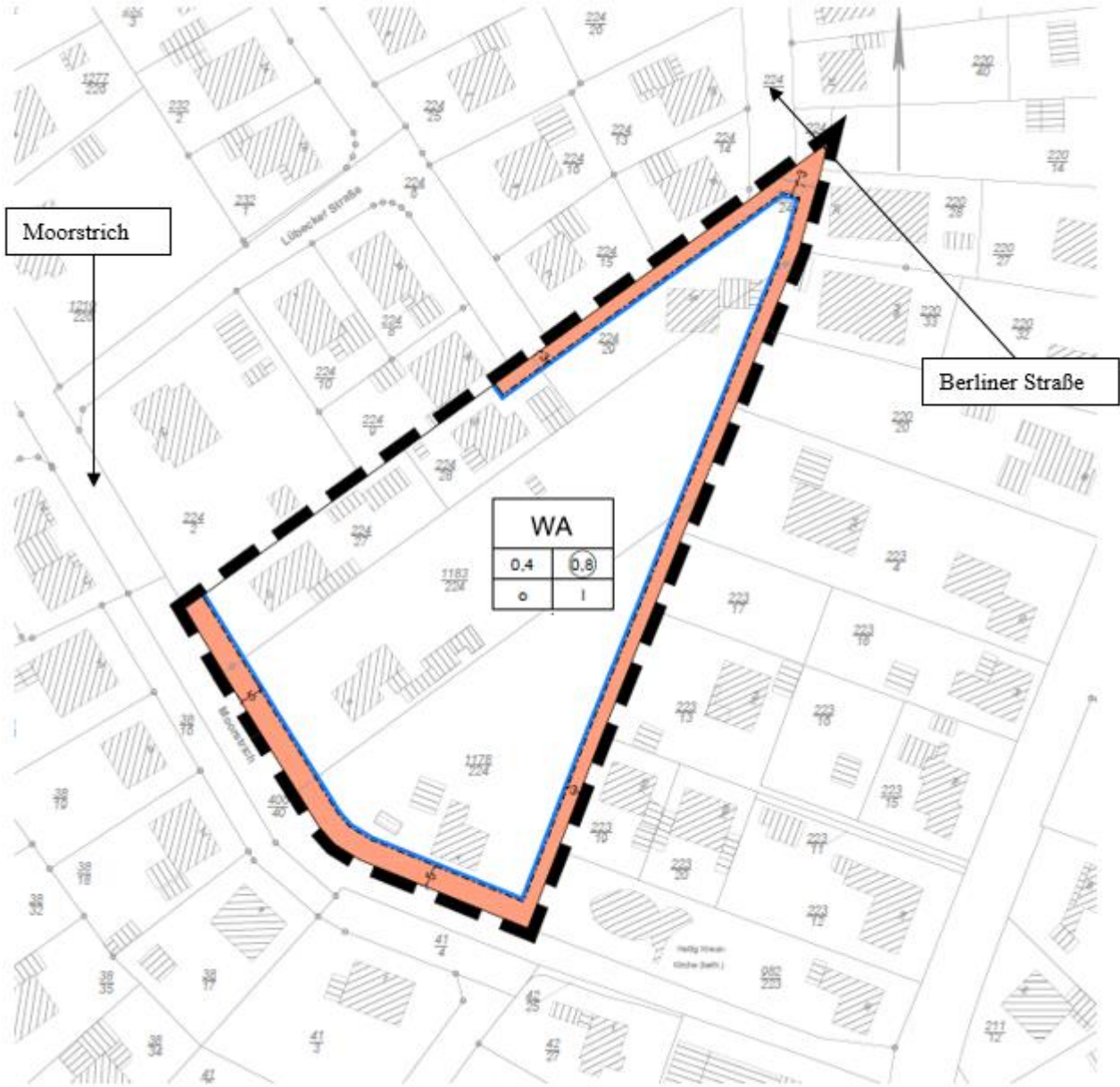
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

**Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Poststraße“**



Die Planzeichnung ist verkleinert und nicht maßstäblich.